

stimme zustand; Karl IV. entschied zu Gunsten der Wittenberger; Markgraf Heinrich von Brandenburg gab am 28. October seine Zustimmung zum Votum Waldemars; Heinrich von Kärnten konnte die böhmische Stimme nicht mehr beanspruchen. Aber es gab damals noch kein Gesetz oder Gewohnheitsrecht zu Gunsten einer Majoritätswahl, und die Zeitgenossen sahen die Majorität durchaus nicht als das einzige Kriterium für die Gültigkeit einer Wahl an; sie urtheilten vielmehr nach Aeußerlichkeiten, und in dieser Hinsicht war Ludwig zwar an dem herkömmlichen Orte gewählt und gekrönt, aber die Krönung war von durchaus unbefugter Hand geschehen, und es fehlten ihm, was in den Augen der Zeitgenossen schwer wog, die Reichskleinodien, welche Friedrich besaß. Demnach war nach damaliger Anschauung das Recht nicht so klar auf Ludwigs Seite, wie es nach unsern heutigen Begriffen sein würde.

Zur Zeit der deutschen Doppelwahl war der päpstliche Stuhl erledigt. Beide Parteien machten deshalb (19. und 23. October) dem zukünftigen Papste von der Wahl Anzeige und baten für ihren Gewählten um demnächstige Ertheilung der Kaiserkrone (Gowold, *Defensio Ludovici IV.*, 26; Herwart, *Ludovicus IV. defensus* 10; Olenzschlager, *Staatsgeschichte II*, 63 f.). Beide Gewählten griffen aber, ohne die Entscheidung des Papstes abzuwarten, zu den Waffen, spielten sich in ihrem Machtbereich factisch als Könige auf und suchten auch in Italien die Rechte des Reiches geltend zu machen. Der neue Papst Johannes XXII. richtete gleich am Tage seiner Krönung an Beide Schreiben, in welchen er sie zur friedlichen Beilegung des Streites ermahnte (Raynald 1316, 10). Eine zweipaltige Wahl war in Deutschland bis dahin zweimal vorgekommen: unter Innocenz III., als Philipp von Schwaben und Otto IV., und unter Urban IV., als Alfons von Castilien und Richard von Cornwallis gewählt waren. Von diesen beiden Päpsten hatte der erstere in seiner berühmten *Decretale Venerabilem* (c. 24 *De electione in X*, 1, 6) für jede Wahl eines deutschen Königs als des spätern römischen Kaisers päpstliche Approbation verlangt, der letztere in der *Bulle Qui coelum* (Raynald 1368, 53) für die Entscheidung durch den Papst die Vorbedingung gestellt, daß Klage oder Appellation an den apostolischen Stuhl geschehe. Bei den letzten Wahlen vor 1314 hatten Bonifaz VIII. und Clemens V. factisch die Approbation ertheilt. Johannes XXII. nahm sowohl die Approbation des Gewählten, als auch, wie sein Vorgänger Clemens V. (Raynald 1313, 16; 1314, 2), für die Dauer der *Bacanz* des Imperiums die Ausübung der kaiserlichen Hoheitsrechte in Italien für sich in Anspruch, bedrohte am 31. März 1317 alle, welche ohne päpstliche Erlaubniß dort Rechte sich anmaßen würden, mit kirchlichen Strafen (Raynald 1317, 27) und ernannte, wie schon Clemens V. gethan, den König Robert von Neapel zum Reichsvicar in

Italien (Theiner, *Codex diplomaticus I*, 471). Bei dieser Lage der Dinge mußte es, wie bei früheren Kämpfen zwischen Papst und Kaiser, gerade wegen Italiens zum Bruche kommen. Ludwig sowohl wie Friedrich knüpften mehrere Male in Avignon Unterhandlungen behufs Approbation an, über die wir bis zum Jahre 1322 ganz ungenügend unterrichtet sind. Die über die Wahl aufgenommenen Urkunden sind dem Papste höchst wahrscheinlich nicht überhandt worden; dieser nannte beide kurzweg *electi in regem Romanorum*.

In Deutschland hatten sich die Heere der beiden Parteien oftmals gegenüber gestanden, bis die Schlacht bei Mühldorf am Inn (28. September 1322), in welcher König Johann von Böhmen mit böhmischen und trierischen Truppen für Ludwig stritt, den achtjährigen Bruderkrieg endete; Friedrich selbst wurde gefangen und auf die Burg Trausnitz gebracht. Ludwig machte dem Papste von seinem Siege Anzeige; dieser antwortete am 18. December in einem freundlichen Schreiben, in welchem er seine Vermittlung zwischen den beiden Gegnern anbot, im Uebrigen aber auf seinen bisherigen Forderungen unerwiderlich (inviolabiliter) beharrte (Raynald 1322, 15). Ludwig that nicht nur nichts, um dem Papste sich zu nähern, sondern begann in gehobenem Siegesgefühl denselben sich feindselig gegenüber zu stellen, besonders in Italien entscheidender eingzugreifen. Er sandte im März 1323 einen Reichsvicar dorthin, und durch die Hilfe, welche dieser den Ghibellinen, besonders den Visconti in Mailand, erwies, wurden die bisherigen Erfolge des Legaten Bertrand du Poyet veretelt. Infolge dessen erließ der Papst am 8. October 1323 ein an die Kirchenhöfen in Avignon angeschlagenes Monitorium: Ludwig habe nicht nur den Königstitel, sondern auch die Regierung des Reiches an sich gerissen und die Feinde der Kirche, besonders die Visconti, begünstigt; innerhalb dreier Monate solle er deshalb bei Strafe der Excommunication, die ihn ipso facto treffen solle, von allem dem lassen und die Regierung nicht eher wieder antreten, als bis seine Wahl durch den päpstlichen Stuhl approbirt sei (Martens-Durand, *Thesaurus II*, 644 sq.; Raynald 1323, 30 ad 33). Ludwig benahm sich äußerst schwankend „mit der Unsicherheit eines Menschen, den die geheime Ahnung besetzt, daß ein etwas leichtsin aufgenommener Kampf fürchtbare Folgen haben könne“ (Riezler, *Gesch. Bayerns* 351). Am 12. November schickte er drei Gesandte nach Avignon, mit dem Auftrage, Gemißheit darüber zu holen, ob wirklich ein solcher Proceß ergangen sei, und wenn dem so, eine Verlängerung der festgesetzten Frist nachzusuchen. Diese erbaten eine Verlängerung von sechs Monaten; Johannes bewilligte am 7. Januar 1324 zwei (Martens II, 647; Raynald 1324, 1—4). Unterdessen war Ludwig, nachdem ihm der Wortlaut des päpstlichen Processes bekannt geworden zu sein scheint, beeinflusst von Gegnern des Papstes, einen Schritt weiter gegangen und